

Förderverein des bremer kriminal theater e.V.

- - Beitragsordnung -

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Über alle anderen Regelungen diese Beitragsordnung betreffend, entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Beitrags gilt jeweils für ein volles Kalenderjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Höhe des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag / Förderbeitrag kann vom Mitglied frei gewählt werden, der jährliche Mindestbeitrag beträgt derzeit € 60,00.

Die Beiträge können bezahlt werden:

- jährlich jeweils am 02.01. eines Jahres,
- ½-jährlich jeweils zum 02.01. und 01.07. eines Jahres,
- ¼-jährlich jeweils zum 02.01., 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres.

Maßgeblich für den geleisteten Mitgliedsbeitrag ist der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Beiträge können per Überweisung/Dauerauftrag oder per SEPA-Einzug gezahlt werden.
- (2) Beiträge, die per Überweisung oder Dauerauftrag entrichtet werden, sind auf folgendes Konto zu überweisen:
Kontoinhaber: Förderverein des bremer kriminal theaters e.V.
IBAN: DE50 2905 0101 0082 9275 42
Sparkasse in Bremen
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag <Jahr des Beitrags> + ggfs. >Teil 1, 2 3 oder 4<
- (3) Im Falle des SEPA-Einzuges muss vom Mitglied ein SEPA-Mandat vorliegen.
- (4) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Kündigung

1. Kündigung seitens des Vereins:
Das Verfahren ist in der Satzung geregelt.
2. Kündigung seitens des Mitgliedes:
Hat ein Mitglied seinen Austritt erklärt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den vollen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Alles weitere ist in der Satzung geregelt-

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 05.01.2022 in Kraft.